Stadt Zürich
Gemeinderat

GR Nr. 2026/ 634

11. November 2026

Postulat

von Urs Riklin (Grüne),
Simone Widmer (Grüne)
und Selina Walgis (Grüne)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass öffentliche Gelder, die der DEBAG mitunter in Form jährlich wiederkehrender Entgelte für Leistungsaufträge zufliessen, weder direkt noch indirekt an die übrigen Aktionär*innen der DEBAG fliessen. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf indirekte finanzielle Vorteile zu richten, welche bei einem allfälligen resultierenden Liquidationserlös oder auch bei der Veräusserung von Aktienanteilen entstehen können.

Begründung:

Nach vier Jahren Betrieb ist die DEBAG finanziell gut aufgestellt. In den Geschäftsjahren 2023 bis 2025 erwirtschaftete sie einen durchschnittlichen Jahresgewinn von rund 70'000 Franken. Zudem weist die DEBAG einen Gewinnvortrag von über einer halben Million Franken aus und verfügt über liquide Mittel von rund 1,5 Millionen Franken. In den vergangenen Betriebsjahren konnte sie darüber hinaus Investitionen in das Anlagevermögen aus eigenen Mitteln finanzieren.

Die Stadt Zürich richtet der DEBAG jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge von über einer halben Million Franken aus. Es ist davon auszugehen, dass die positiven Betriebsergebnisse und die aufgebauten finanziellen Reserven wesentlich durch diese städtischen Betriebsbeiträge ermöglicht wurden.

Die Stadt Zürich hält einen Drittel der Aktien der DEBAG, während sich die übrigen zwei Drittel im Besitz weiterer Aktionär*innen befinden. Das Aktienrecht lässt verschiedene Möglichkeiten zu, wie Aktionärinnen legal aus ihrer Beteiligung an einer Gesellschaft finanzielle Vorteile erzielen können. Da die DEBAG derzeit keine Gewinne oder Dividenden ausschüttet, verbleiben die erwirtschafteten Überschüsse im Unternehmen und können dadurch zu einer Steigerung des Unternehmenswerts beitragen.

Sollte die Aktiengesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst werden und ein Liquidationserlös anfallen, könnten die Aktionär*innen entsprechend ihren Beteiligungen davon profitieren. Ebenso könnten bei einer Veräusserung von Aktienanteilen zu einem über dem Nennwert liegenden Preis finanzielle Vorteile entstehen. In beiden Fällen stellt sich die Frage, inwiefern solche finanziellen Vorteilsnahmen auf die über Jahre ausgerichteten öffentlichen Gelder zurückzuführen sind.

Vor diesem Hintergrund wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, mit welchen Massnahmen er verhindern kann, dass die übrigen Aktionär*innen der DEBAG direkt oder indirekt finanzielle Vorteile aus ihrer Beteiligung ziehen können, welche auf die zugeführten Mittel der öffentlichen Hand zurückzuführen sind.

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit der Weisung 2026/232